

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 2021

776. Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 14. April 2021 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation eine Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100) zur Vernehmlassung.

Im Rahmen der geplanten Teilrevision soll das Bundesgesetz über den Wasserbau in «Bundesgesetz über den Hochwasserschutz» (Hochwasserschutzgesetz) umbenannt werden. Ferner werden u. a. der Begriff «Risiko» sowie die integrale und risikobasierte Planung eingeführt. An der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wird festgehalten. Schliesslich werden dort, wo eine Harmonisierung mit dem Hochwasserschutzgesetz angezeigt ist, auch das Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) und das Waldgesetz (WaG; SR 921.0) angepasst.

Nach Art. 11 des Bundesgesetzes über den Wasserbau und Art. 49 Abs. 3 WaG erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen. Zur Umsetzung der vorliegenden Teilrevision sind die Ausführungsvorschriften in der Wasserbauverordnung (WBV; SR 721.100.1) und in der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Erstellung von Risikoübersichten und Gesamtplanungen für den Schutz vor Naturgefahren, die risikobasierte Massnahmenplanung und die risikobasierte Raumnutzung sowie Anforderungen an Schutzmassnahmen und die Kostenbeteiligung. Die Anpassungen auf Verordnungsstufe sollen spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts vorliegen.

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wasserbau und Art. 50 Abs. 1 WaG vollziehen die Kantone das Gesetz und erlassen die erforderlichen Vorschriften.

Die vom Bund vorgelegten Vorschläge sind sachgerecht. Der Vorlage kann im Wesentlichen zugestimmt werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass differenzierte Anforderungen an die Massnahmenplanung mit Bezug auf die Gewässergrösse für die Umsetzung in den Kantonen von zentraler Bedeutung sind. Der Bund soll darauf achten, dass bei den Vorgaben zwischen umfangreichen Vorhaben an grösseren Gewässern und einfach umsetzbaren Kleinvorhaben an lokalen Gewässern unterschieden wird.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail einschliesslich Vernehmlassungsformular als PDF- und Word-Version an revision-wbg@bafu.admin.ch):

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie die Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über den Wasserbau eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stellen Ihnen in der Beilage im Rückmeldeformular unsere ausführlichen Bemerkungen zu. Unsere wichtigsten Äusserungen sind folgende:

Integrativer und umfassender Ansatz der Revision

Die Ausweitung des Geltungsbereichs gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau auf alle Wassergefahren (somit auch auf den Oberflächenabfluss und den Grundwasseraufstoss) ist sinnvoll, auch wenn dies neue Vollzugsaufgaben für die Kantone nach sich zieht. Dies wird auch Anpassungen der kantonalen Gesetze erfordern. Insbesondere die Einführung des integralen Risikomanagements bzw. des Risikobegriffs im Allgemeinen begrüssen wir sehr. Die Erweiterung der Abgeltungstatbestände bei den Grundlagen (neu auch Risikogrundlagen und Gesamtplanungen) gemäss Art. 6 begrüssen wir ebenfalls. Wichtig scheint uns, dass die Risikobetrachtung breit erfolgt und nicht nur Personen- und Sachrisiken, sondern auch die Versorgung, Umwelt, Kulturgüter sowie Betriebsunterbrüche umfassen kann. Die Gesamtplanungen müssen unserer Ansicht nach einfach gehalten werden. Im Kanton Zürich können Gesamtplanungen z. B. bei den kantonalen Gewässern mit der zukünftigen Wasserstrategie nach Wassergesetz und bei den kommunalen Gewässern mit den bereits bestehenden Massnahmenplanungen Naturgefahren der Gemeinden erstellt werden. Den Kantonen muss die notwendige Freiheit gegeben werden, die Gesamtplanungen selber zu gestalten. Bei allfälligen Mindestvorgaben des Bundes sind bestehende Planungen der Kantone zu berücksichtigen.

Wir begrüssen auch die Ausweitung der Bedeutung der planerischen Massnahmen und deren Unterstützung mit Bundesbeiträgen. Noch unklar ist in diesem Zusammenhang, ob der Bund zukünftig auch nutzungsplanerische Massnahmen (z. B. Auszonungen) unterstützen wird oder ob es sich nur um projektbezogene Massnahmen (z. B. Sicherung von Freihalteräumen) handelt. Wir regen an, dies mit der Verordnung zu präzisieren.

Antrag: Den Kantonen sei die notwendige Freiheit zu geben, die Gesamtplanungen selber zu gestalten. Bei allfälligen Mindestvorgaben des Bundes seien bestehende Planungen der Kantone zu berücksichtigen.

Planungsumfang und -tiefe der «risikobasierten» und «integralen» Massnahmen

Auch wenn noch zu klären ist, wie umfangreich und in welcher Tiefe risikobasierte und integrale Massnahmen zu planen sind, zeichnet sich doch ein deutlicher Mehraufwand für den Kanton Zürich und seine Gemeinden ab. Um die Umsetzung von Schutzmassnahmen nicht zu gefährden, ist es unserer Ansicht nach unabdingbar, die Anforderungen an die Massnahmenplanung entsprechend der Gewässergrösse unterschiedlich hoch anzusetzen. Somit müssten die Projektanforderungen an kleine lokale Fliessgewässer deutlich geringer sein als an grössere Talflüsse. Der Planungsaufwand soll somit vor allem bei kleinen und mittleren Gewässern überschaubar und verhältnismässig bleiben. Wir erhoffen uns vom Bund eine diesbezügliche Skalierung bzw. Differenzierung.

Antrag: Die Anforderungen an die «risikobasierte» und «integrale» Massnahmenplanung seien in Bezug auf die Gewässergrösse zu differenzieren.

Abgeltungen für den Gewässerunterhalt

Wir begrüssen im Grundsatz, dass neu auch der regelmässige Gewässerunterhalt bei den abgeltungsberechtigten Massnahmen aufgeführt wird und als Beitrag zum Hochwasserschutz gefördert werden soll.

Da es sich bei diesen Unterhaltsmassnahmen um Kleinmassnahmen mit einer teilweise grossen Wirkung handelt, ist es äusserst wichtig, dass der Bund ein einfaches System für die Abgeltung einführt. Andernfalls ist zu befürchten, dass der Aufwand für die Beantragung und Abrechnung dieser Subventionen und der Nutzen daraus nicht in einem praxistauglichen Verhältnis stehen werden.

Antrag: Es sei ein einfaches und praxistaugliches System für die Beantragung und Abrechnung von Subventionen für den regelmässigen Gewässerunterhalt durch den Bund einzuführen.

Zu unseren weiteren Anträgen verweisen wir auf das beigelegte Formular.

- 4 -

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli